

Deponierung von Verfügungen von Todes wegen

Allgemeines	2
Gesetzliche Verpflichtung	2
Empfehlung	2
Geltungsbereich	2
Abgrenzungen	2
Form der Einreichung	2
Überprüfung	3
Kosten	3
Einsichtsrecht	3
Meldepflichten	3
Wohnsitzwechsel	3
Rückzug	3
Herausgabe	4
Weiterführende Informationen	4



2/4

Allgemeines

Die nachstehenden Informationen betreffen die sichere Verwahrung von Testamenten, öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.

Gesetzliche Verpflichtung

Die Kantone sind gesetzlich verpflichtet, eine Stelle zu unterhalten, welche Testamente und Erbverträge aufbewahrt (Art. 504 und 505 Abs. 2 ZGB).

Im Kanton Thurgau befindet sich diese Stelle bei den staatlichen Notariaten (§ 8 Ziff. 6 EG ZGB). Diese gewährleisten eine sichere Aufbewahrung und sorgen im Todesfall dafür, dass das Testament oder der Erbvertrag direkt amtlich eröffnet wird bzw. zur zuständigen Eröffnungsbehörde gelangt.

Empfehlung

Eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) kann zu Hause aufbewahrt oder bei einer Bank, dem Willensvollstrecker, einer Bezugsperson oder einer anderen Stelle hinterlegt werden. Diese Lösung kann nach dem Ableben der verfügenden Person zu Problemen führen, weil die Verfügung nicht oder nicht rechtzeitig zur Eröffnungsbehörde gelangt.

Die Bankinstitute kennen interne Richtlinien, welche nach dem Tode den Zugang zum Safe verunmöglichen, selbst wenn jemand eine Vollmacht über den Tod hinaus besitzt.

Es wird deshalb empfohlen, die Verfügungen von Todes wegen dem zuständigen Notariat des Wohnortes zur Aufbewahrung zu übergeben.

Geltungsbereich

Die Notariate übernehmen zur sicheren Aufbewahrung öffentliche letztwillige Verfügungen, eigenhändige Testamente, vom Einzelrichter entgegenkommene mündliche Verfügungen und Erbverträge (§ 69 GNV).

Die verfügende Person muss im Zeitpunkt der Deponierung im Zuständigkeitsbereich des Notariates wohnen.

Andere Dokumente und Verfügungen von nicht im Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen können nicht deponiert werden.

Abgrenzungen

Vertretungsaufträge, die nur zu Lebzeiten Wirkung entfalten sollen, wie Patientenverfügungen, Vorsorgeaufträge usw. können nicht beim Notariat deponiert werden.

Abdankungs- und Beisetzungswünsche sind separat den zuständigen Gemeindeverwaltungen mitzuteilen und gehören nicht ins Testament oder ins Depot beim Notariat.

Form der Einreichung

Die Verfügung von Todes wegen kann dem Notariat persönlich übergeben oder per eingeschriebener Post zugestellt werden.

Die Deponierung wird durch das Notariat schriftlich bescheinigt.

3/4

Überprüfung

Wird dem Notariat eine eigenhändige letztwillige Verfügung offen zur Aufbewahrung übergeben, prüft die Notarin oder der Notar im Einvernehmen mit der verfügenden Person, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften erfüllt sind (§ 69 Abs. 2 GNV).

Im Weiteren hat das Notariat keine Pflicht zur Überprüfung der formellen und materiellen Gültigkeit der eingereichten Verfügung.

Kosten

Für die Deponierung beim Notariat ist eine einmalige Depotgebühr von Fr. 100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer zu bezahlen.

Für den Austausch der Verfügung oder die Einreichung eines Nachtrags kommt ein reduzierter Tarif von Fr. 50.00 zuzüglich Mehrwertsteuer zur Anwendung.

Einsichtsrecht

Der verfügenden Person wird bei persönlichem Erscheinen auf dem Notariat und unter Vorweisung eines Ausweises (Pass oder ID) Einsicht in das deponierte Testament oder den Erbvertrag gewährt.

Dritten wird die Einsicht nur mit Zustimmung der verfügenden Person gewährt (§ 71 GNV). Dem Notariat ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift kann verlangt werden.

Meldepflichten

Dem Notariat sind Änderungen des Wohnortes sowie des Zivilstandes sofort zu melden, damit die korrekte Verwaltung der deponierten Verfügungen jederzeit gewährleistet ist.

Wohnsitzwechsel

Bei einem innerkantonalen Wohnortwechsel leitet das Notariat die deponierte Verfügung direkt an das neu zuständige Notariat weiter. Es fallen keine neuen Gebühren an.

Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton überweist das Notariat die deponierte Verfügung in Absprache mit der verfügenden Person an die dort zuständige Stelle oder gibt die Verfügung an sie zurück. Am neuen Aufbewahrungsort können neue Gebühren anfallen.

Bei einem Wegzug ins Ausland sendet das Notariat in Absprache mit der verfügenden Person die Verfügung an sie zurück oder legt sie, sofern möglich, ins Depot an deren Heimatort.

Rückzug

Wird ein Testament oder ein Erbvertrag bedeutungslos, ist dies durch die verfügenden Personen dem Notariat zu melden und die Verfügung zurückzuziehen.

Bei einer Scheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft haben die Eheleute oder Partner dem Notariat eine gemeinsame Erklärung einzureichen, an wen ein deponierter und meistens ohnehin nicht mehr gültiger Erbvertrag ausgehändigt werden soll.

4/4

Ansonsten werden ungültig gewordene Erbverträge von Amtes wegen beim Notariat archiviert.

Herausgabe

Zu Lebzeiten der verfügenden Person darf die Verfügung nur ihr oder einem ausgewiesenen Vertreter gegen Empfangsbestätigung herausgegeben werden (§ 72 GNV).

Dementsprechend wird das deponierte Testament der verfügenden Person bei persönlichem Erscheinen auf dem Notariat und unter Vorweisen eines Ausweises (Pass oder ID) herausgegeben.

Verlangt die verfügende Person die Herausgabe oder den Austausch der letztwilligen Verfügung schriftlich, kann das Notariat die amtliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Vertreter, welche die Herausgabe einer Verfügung verlangen, haben eine schriftliche Ermächtigung vorzulegen (Anwalts- oder Spezialvollmacht). Das Notariat kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

Für die Herausgabe von Erbverträgen haben alle Vertragsparteien persönlich zu erscheinen oder hat sich der Antragsteller mit Spezialvollmachten der (übrigen) Parteien auszuweisen. Das Notariat kann die Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

Erbverträge, welche Bestimmungen auf das Ableben einer nachversterbenden Vertragspartei enthalten, werden nicht mehr herausgegeben, wenn eine Partei bereits vorverstorben ist.

Bei zweifelhafter Verfügungsfähigkeit der verfügenden Person bleibt im Einzelfall die Nichtherausgabe der Verfügung vorbehalten.

Weiterführende Informationen

Für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Bezirks in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch